

Bundesamt für Strassen ASTRA
Rechtsdienst und Landerwerb
3003 Bern

Bern, 7. Juni 2013

Verordnungsänderungen zum Netzbeschluss und dessen Finanzierung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2013 haben Sie uns zur Anhörung eingeladen mit der Bitte, die Stellungnahme bis am 5. Juli 2013 einzureichen. Wir danken Ihnen. Der Vorstand hat diese Stellungnahme in seiner Sitzung vom 7. Juni 2013 beschlossen.

Strassenverbindungen im Umfang von rund 400 km sollen ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden. Die Mehrkosten aus dem Betrieb, Unterhalt und Ausbau von 305 Millionen Franken pro Jahr tragen die Kantone mit 30 Millionen Franken durch Kompensationen bei anderen Beiträgen und die Autobahnbenutzer mit 275 Millionen Franken durch eine Erhöhung der Autobahnvignette. Die mit dem Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss) vom 10. Dezember 2012 notwendigen Gesetzesänderungen hat die Bundesversammlung am 22. März 2013 verabschiedet. Das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) ist per 1.1.2014 vorgesehen. Die Änderung des Nationalstrassenabgabegesetzes (NSAG) und damit die Erhöhung des Vignettenpreises treten demgegenüber erst dann in Kraft, wenn die Rückstellungen der Spezialfinanzierung Strassenverkehr SFSV unter 1 Milliarde Franken gesunken sind (voraussichtlich 2016).

Der neue Netzbeschluss ist für die BPUK von unverändert hoher Bedeutung. Dies haben wir wiederholt klar zum Ausdruck gebracht, und wir werden uns weiterhin stark dafür einsetzen. Sollte die Änderung des NSAG (Erhöhung Vignettenpreis) an der Urne scheitern, würde dies zur Folge haben, dass die anderen Erlasse nicht in Kraft gesetzt werden können, bis die Finanzierung gesichert ist.

Wir können die vorgelegten Verordnungsanpassungen nachvollziehen, ohne im Detail dazu Stellung zu nehmen: Es sind notwendige Ausführungsbestimmungen ganz im Sinne des Netzbeschlusses und der damit verbundenen Gesetzesänderungen. Damit können diese Erlasse am 1.1.2014 in Kraft treten. Wir begrüßen die rasche Umsetzung. Ebenso begrüßen wir, dass die Erhöhung des Vignettenpreises nicht auf Vorrat erfolgt, sondern erst wenn die Rückstellungen der SFSV unter 1 Milliarde Franken gesunken sind. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit einer Verordnungsänderung sind wir nicht einverstanden: Gemäss geändertem Artikel 52 der Nationalstrassenverordnung werden die Strassen, bei welchen die Kantone Verkehrsmanagementpläne zu erstellen haben, nicht mehr konkret bezeichnet, sondern es wird nur noch abstrakt festgehalten „für Strassen mit häufig auftretenden Ereignissen, die bedeutende Auswirkungen auf die Nationalstrasse haben und Massnahmen des nationalen Verkehrsmanagements erfordern.“ Die neue Formulierung enthält eine ganze Reihe an unbestimmten Rechtsbegriffen und ist so für sich nicht vollzugstauglich. Es ist im gegenseitigen Interesse, wenn die Strecken klar bezeichnet sind. Dies muss nicht zwingend in der Verordnung selber sein, auch wenn eine Festlegung in der Verordnung

eigentlich begrüsst würde. Wir können – angesichts des zeitlichen Drucks der Verordnungsanpassungen – auch eine Festlegung auf Amtsstufe akzeptieren, dies als Minimum. Um rasch auf die veränderten Verhältnisse reagieren zu können und dennoch ein genügendes Mass an Rechtssicherheit zu gewährleisten, genügt auch eine Liste des Bundesamtes. Diese ist in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kantonen zu erstellen.

Wir **beantragen** einen zweiten Absatz in Art. 52 NSV: „Das ASTRA bezeichnet nach Anhörung der Kantone diese Strassen.“

Zudem **beantragen** wir, in Art. 11 Abs. 1 Bst. h Punkt 4 die Streichung des Nachsatzes „sofern Nationalstrassen dritter Klasse betroffen sind“.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK

Der Präsident



Dr. Jakob Stark, Regierungsrat

Der Generalsekretär



Dr. Benjamin Wittwer

Kopie: Mitglieder BPUK und KIK (Mail)